

Largia d'èr, Anton, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V.* Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum. Zürich, Schulthess Co AG, 1963. Gr.-8°, XII u. 318 S. u. 3 Bildtafeln. – Preis nicht mitgeteilt.

Die Papsturkunden zu erschließen ist eine Arbeit, die trotz vieler Editionen und Abhandlungen, noch lange nicht beendet ist. Paul Kehr (gest. 1944) hat in den »Regesta pontificum Romanorum« die Papsturkunden bis 1198 herausgegeben. Von 1198 bis 1314 sind jene Urkunden herausgegeben, die sich in den päpstlichen Registern finden. Diese Register enthalten aber lange nicht alle von den Päpsten erlassenen Urkunden. So konnten für das Kloster San Bartolomeo in Trisulti (Diözese Alatri) hundert Papsturkunden nachgewiesen werden, von denen in den päpstlichen Registern nichts zu finden ist. Diese Tatsache nötigt, die Urkunden bei den Empfängern oder ihren Rechtsnachfolgern zu suchen. August Potthast hat 1874/5 in zwei Bänden die damals bekannten Papsturkunden der Jahre 1198–1304 herausgegeben. Seither sind aus dieser Zeit weitere Urkunden bekannt geworden.

Dazu kommt, daß die bisherigen Ausgaben viel zu wenig Wert auf die Kanzleivermerke legten, Vermerke, die für die Urkundeninterpretation von großer Bedeutung sind. Sie finden sich besonders häufig seit 1198 (Innozenz III.). Die Diplomatik der Papsturkunden, die Ludwig Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriß zur Geschichtswissenschaft im Jahre 1913 herausgab, basierte auf einem recht kleinen Fundament. Inzwischen kamen viele neue Erkenntnisse dazu, vieles bleibt aber noch zu erforschen. Noch sind viele Vorarbeiten für eine einigermaßen genügende Diplomatik der Papsturkunden zu schaffen.

Diese Sachlage drängte immer mehr zu einer umfassenderen Erschließung der Papsturkunden (nach 1198), wobei auf die Kanzleivermerke zu achten wäre. – Zu dieser Erforschung gab Franco Bartoloni (gest. 1956), Inhaber des Lehrstuhles für historische Hilfswissenschaften an der staatlichen Universität Rom, den entscheidenden Anstoß. An den Historiker-Kongressen von Bologna (1952) und Rom (1953) legte er seinen Plan vor. Er nannte das zu schaffende Werk »Censimento«. Anschließend an Kehrs Publikationen (bis 1198) sollten bis zur Wahl Martins V. (11. 11. 1417), zusammen mit den Kanzleivermerken alle Urkunden aufgenommen werden, die irgendwelche Instanz

erhalten hatte. Mit Martins V. Wahl sollte das Werk (vorläufig) abgeschlossen werden, da in der Folgezeit die Zahl der Urkunden zu groß sein dürfte. In allen Ländern sollen Forscher für dieses Werk gewonnen werden.

Für die Schweiz stellte sich Prof. Dr. Anton Largiadèr, einst langjähriger Staatsarchivar des Kantons Zürich und Professor der historischen Hilfswissenschaften und der Landesgeschichte an der Universität Zürich, zur Verfügung. L. hat den vorgesehenen Rahmen insofern etwas erweitert, als er die Zeit bis September 1418, bis Martin V. das Gebiet der heutigen Schweiz verlassen hatte, miteinbezog.

L. hat innerhalb des gezogenen Rahmens 930 Original-Papsturkunden festgestellt. 1963 gab er nun in einem ersten Band Rechenschaft über die in Zürich (Staatsarchiv) liegenden Urkunden, es sind 104 Originale und 83 Kopien, gesamtthaft also 187.

Nach der Einleitung und dem Inhaltsverzeichnis folgt eine umfassende Bibliographie zu den Papsturkunden (1–39). In einem ersten Teil werden die Charakteristika der Urkunden beschrieben: Die äußeren Merkmale, der Eintrag im päpstlichen Register, die Fälschungen, die Urkundenarten, die Kanzleivermerke, die Doppelausfertigung und schließlich noch ein Wort zur kopialem Überlieferung (43–86). – Im zwei-

ten Teil werden die 187 Urkunden sehr genau beschrieben und ihre Druckausgaben vermerkt (87–212). – Im Anhang sind sodann 16 Urkunden, die in weniger zugänglichen Drucken veröffentlicht sind, darunter ein Ineditum voll abgedruckt, sowie drei Notizen bezüglich Suppliken, die an den Papst gerichtet wurden (213–236). – Dann folgt ein Kapitel über die Empfänger der Urkunden und ihre Archive (237–266), dann ein Register der Initien (267–271), ein Explicit-Register (272–276), eine Zusammenstellung der Sanctio-Ausdrücke (277–282), ein Orts- und Personen-Register (285–310), ein Sachregister (311–318) und schließlich in Photodruck drei Urkunden.

Wie diese Übersicht ersehen läßt, orientiert L. nicht nur über die in Frage kommenden Urkunden, er bietet geradezu ein kaum überbietbares Muster für den Censimento. Wenn nach diesem Muster alle Papsturkunden behandelt werden, wird der Censimento eines der bedeutendsten Werke der Geschichtsforschung werden.

L. hat sich mit seiner Arbeit nicht nur die Historiker, die sich mit schweizerischen Verhältnissen befassen, sondern auch die Mitarbeiter des Censimento in anderen Ländern, sowie den Schöpfer einer kommenden Diplomatie der Papsturkunden zu großem Dank verpflichtet.

Zürich

Eugen Eglolf